

Unwirksame Entgeltklausel in Eintragsantrag für Branchenverzeichnis

Aktuell sind wieder zahlreiche un seriöse Branchenverzeichnisbetreiber aktiv. Auch Ärztinnen und Ärzte fallen auf die immer wieder gleiche Masche herein. Den „Bewegungsspielraum“ der Betreiber hat der Bundesgerichtshof (BGH) jetzt weiter eingeschränkt.

Der BGH hat mit Urteil vom 26.07.2012 (Az. VII ZR 262/11) entschieden, dass eine Entgeltklausel in einem Antragsformular für ein Branchenverzeichnis im Internet nicht Vertragsbestandteil wird, wenn sie nach dem Erscheinungsbild einen überraschenden Charakter hat.

Die Klägerin betreibt ein Branchenverzeichnis im Internet und hatte in ihrem „Eintragungsantrag Gewerbedatenbank“ den Hinweis „Vertragslaufzeit zwei Jahre, die Kosten betragen 650 Euro netto im Jahr“ in einem mehrzeiligen Fließtext angegeben. Der Geschäftsführer der Beklagten unterschrieb diesen Ein-

tragungsantrag, weigerte sich aber nach erfolgter Eintragung die Rechnung in Höhe von 773,50 Euro zu zahlen.

Der BGH wies die Klage ab. Die Entgeltklausel sei aufgrund der Gestaltung des Antragsformulars als überraschend zu werten und somit gem. § 305 c Abs. 1 BGB kein Vertragsbestandteil geworden. Aus dem Formular gehe nicht eindeutig hervor, dass es sich um einen kostenpflichtigen Vertrag handle. Auch der Umstand, dass Grundeinträge in Branchenverzeichnisse im Internet oftmals kostenlos seien, verstärke hier den überraschenden Charakter der Klausel.

Der Bundesgerichtshof schiebt den un seriösen Anbietern auf diesem Markt einen weiteren Riegel vor – vergleiche auch das Urteil des BGH vom 30.06.2011, Az. I ZR 157/10.

Dr. jur. Alexander Gruner
Leiter der Rechtsabteilung